Auszug aus: www .grabung–ev. de, **GRABUNG e.V.** Verein für Grabungstechnik, Archäologie, Bodendenkmalpflege und Nachbargebiete

GRABUNG e.V Verein für Grabungstechnik.
Archäologie, Bodendenkmalpflege und Nachbargebiete

S A T Z U N G

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. 4. 1989 in Köln, in der geänderten Fassung vom 26. 8. 1989

§ 1 Name

Der Name des Vereins lautet „G R A B U N G e. V., Verein für Grabungstechnik, Archäologie, Bodendenkmalpflege und Nachbargebiete".

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Fort - und Weiterbildung seiner Mitglieder, der Informations - und Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit des archäologischen Grabungspersonals.

2.2 Er beschäftigt sich mit archäologisch - wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden und fördert die Zusammenarbeit mit benachbarten wissenschaftlichen Disziplinen.

2.3 GRABUNG e. V. ist eine Vereinigung, die der Förderung der Wissenschaft dient und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Versammlungen, Seminare, Herausgabe von Publikationen, Sammlung und Ausleihe an die Mitglieder von Veröffentlichungen, die der beruflichen Weiterbildung der Vereinsmitglieder dienen und neue Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung aus dem Bereich der praktischen Feldarchäologie verbreiten.

Der Verein wird seine Anerkennung als Träger der beruflichen Weiterbildung beim Kultusminister Nordrhein - Westfalen beantragen.

§ 3 Sitz

Sitz des Vereins ist Bonn.
Der Ort der Geschäftsführung wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 O r d e n t l i c h e s M i t g l i e d mit aktivem und passivem Wahlrecht kann werden, wer hauptberuflich in einer öffentlichen Institution der Archäologie, Denkmal - und Bodendenkmalpflege, Restaurierungstechnik oder verwandten Einrichtungen in der praktischen Feldarchäologie tätig ist oder war. Dies gilt auch für Mitarbeiter privatrechtlicher Einrichtungen mit öffentlicher Bestallung.

4.2 Ordentliche Mitglieder können ebenso Fachstudenten der Archäologie, Ur - und Frühgeschichte und verwandter Disziplinen werden, Teilzeit-

kräfte, beurlaubte Mitarbeiter von in § 4.1 benannten Institutionen und ähnliche Personenkreise. Arbeitslose Mitglieder verbleiben im Verein. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand gemäß § 4.5.

4.3 F ö r d e r n d e M i t g l i e d e r können alle natürlichen und juristischen Personen werden sowie Institutionen und Vereinigungen der praktischen Bodendenkmalpflege und artverwandter Disziplinen, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Bedingungen des § 4.5 erfüllen.

4.4 GRABUNG e. V. kann auf Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung korporatives Mitglied in artverwandten Vereinigungen werden.

4.5 Mit dem Beitritt zum Verein v e r p f l i c h t e t s i c h j e d e s M i t g l i e d, zur Einhaltung dieser Satzung und zur Entrichtung des satzungsgemäßen Beitrags. Ferner verpflichtet sich jedes Mitglied, Kenntnisse über vorhandene Bodendenkmäler, laufende Ausgrabungen u. ä., die es im Rahmen seiner Mitgliedschaft erworben hat, weder zu privaten, nicht dienstlich definierten Zwecken zu nutzen, noch an Dritte weiterzugeben.

4.6.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der A u f n a h m e durch den Vorstand und der Entrichtung des Jahresbeitrags. Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig.
Mitglieder, die nach dem 1. 8. eines Kalenderjahrs beitreten, entrichten den halben Jahresbeitrag, diejenigen, die nach dem 1. 11. eines Kalenderjahrs beitreten, keinen Beitrag für das laufende Jahr.

4.6.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.7 Bei A b l e h n u n g e i n e s A u f n a h m e a n t r a g s durch den Vorstand sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Legt der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ablehnung schriftlich Widerspruch gegen diese ein, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme zu entscheiden.

4.8 Die M i t g l i e d s c h a f t e n d e t

4.8.1 - durch schriftliche Kündigung beim Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahrs;

4.8.2 - durch Streichung, wenn nach einmaliger schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand und einer Wartefrist von sechs Wochen das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt;

4.8.3 - durch Tod des Mitglieds.

4.9.1 Ein M i t g l i e d kann durch Vorstandsbeschluß a u s g e s c h l o s s e n werden, wenn es gegen diese Satzung verstößt oder wegen schwerer berufsständischer Verfehlungen vom Dienstherrn mit einer rechtskräftigen außerordentlichen Kündigung belegt wurde.

4.9.2 Legt ein Mitglied spätestens vier Wochen nach seinem Ausschluß durch den Vorstand schriftlich Widerspruch dagegen ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluß.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (MV)
- die Regionalversammlungen (RV)
- der Vorstand

5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlußfassende Organ des Vereins.

5.2.2 Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr innerhalb des 1. Quartals mit einer Einladungsfrist von zwei Monaten schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung zu veröffentlichen.

5.2.3 Jede satzungsgemäß und mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufene MV ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5.2.4 Die Jahreshauptversammlung
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Bericht des Kassierers entgegen;
- erteilt dem Vorstand und dem Kassierer Entlastung;
- wählt den Vorstand, den Kassierer und mindestens zwei Kassenprüfer;
- bestimmt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

5.2.5 Über die Beschlüsse von Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es muß von einem Vorstandsmitglied und einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Mitglied unterzeichnet werden.

5.2.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstands einberufen werden. Wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich verlangen, muß der Vorstand eine MV, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt vier Wochen.

5.2.7 Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der schriftlichen Einladung als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5.2.8 Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

5.3.1 Der Verein gliedert sich in geografisch sinnvoll zusammengesetzte Regionalversammlungen.

5.3.2 Die Regionalversammlungen organisieren ihre Tätigkeit selbständig. Sie haben hierüber den Vorstand zu informieren und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

5.3.3 Die Regionalversammlungen wählen aus ihrer Mitte Regionalsprecher und stellvertretende Sprecher mit einfacher Mehrheit.

5.3.4 Die Regionalversammlungen sind als Organe des Vereins auf Mitgliederversammlungen antragsberechtigt.

5.3.5 Der Vorstand hat die Regionalversammlungen mit finanziellen Mitteln für Kosten der laufenden Verwaltung auszustatten. Bei Unstimmigkeiten zwischen RV und Vorstand über die Höhe der Zuwendungen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5.4.1 Der V o r s t a n d ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Handlungs - und z ichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied.

5.4.2.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der KassiererIn und dem/der SchriftführerIn. Er kann auf Beschluß einer JHV erweitert werden.

5.4.2.2 Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr.

5.4.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Er beschließt über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern, beruft Mitgliederversammlungen ein und gibt die Publikationen des Vereins heraus. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich.

5.4.4 Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in Einzelwahl gewählt.

5.4.5 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder.

5.4.6 Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Aus Mitteln des Vereins darf ihnen ausschließlich der für ihre Geschäftsführung anfallende Aufwand erstattet werden.

§ 6 <u>Finanzen</u>

6.1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

6.1.1 Spenden dü fen nicht an Bedingungen geknüpft sein, die den Zielen des Vereins entgegenstehen.

6.1.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags bestimmt die Jahreshauptversammlung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder Beitragsermäßigungen beschließen.

6.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den Gegenwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.3 Überschüsse werden einer Rücklagensicherung zugeführt und dienen der satzungsgemäßen Erledigung der Geschäfte.

6.4 Überschüsse können, nach Abstimmung mit 2/3 - Mehrheit auf einer MV, als Unterstützung für fachbezogene Fremdpublikationen verwendet werden.

6.5 Bei Auflösung des Vereins ist verbleibendes Vermögen der Archäologischen Gesellschaft Köln e. V. zuzuführen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 7 Auflösung

7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7.2 Mit Auflösung des Vereins erlischt das Mandat des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren, die dem abgelösten Vorstand nicht angehört haben dürfen.

In der geänderten Fassung urschriftlich ausgefertigt am 27. 8. 1989

U. Bauchrowitz

Ulrich Bauchrowitz
Schriftführer

U. Bauchrowitz
Alter Heerweg 6
5300 Bonn 1
Tel. 02 28/64 92 97